

Antrag

des Landes Berlin

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Gebühren für die
Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen

Punkt 18 der 624. Sitzung des Bundesrates am 9. November 1990

Für den Fall, daß der Antrag in Drucksache 760/2/90 keine Mehrheit findet, möge der Bundesrat beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgendem Ziel einberufen wird:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

"Artikel 1 des Gesetzes über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen vom 30. April 1990 (BGBl. I S. 926) wird wie folgt ergänzt:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a

(1) Die Gebühr nach § 1 wird bis zum 30. Juni 1991 nicht erhoben.

(2) Für den Fall, daß bis zum 30. Juni 1991 der Rat der Europäischen Gemeinschaften keine rechtliche Regelung getroffen hat, die die Erhebung der Gebühr zuläßt, und der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache C-195/90 kein Urteil verkündet hat, durch das die Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 1990 gegen die Bundesrepublik Deutschland abgewiesen wird, wird die Bundesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß die Gebühr über den 30. Juni 1991 hinaus nicht erhoben wird.

7/13/90

- 2 -

(3) Die Hauptzollämter erstatten auf Antrag bereits entrichtete Gebühren. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen."

2. In § 16 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Länder" die Worte "Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein" eingefügt.

3. § 16 wird um einen neuen Absatz 4 erweitert:

"(4) Die Länder Brandenburg, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen erhalten vom Bund unter Berücksichtigung des Gebührenaufkommens monatliche Zahlungen, die der Bundesminister der Finanzen nach einem Länderanteil im Sinne des Absatzes 1 von 264 Mio DM im Jahr 1991, 280 Mio DM im Jahre 1992 und 297 Mio DM im Jahre 1993 zu bemessen hat. Der Länderanteil an der Gebühr wird nach folgenden Hundertsätzen unter den Ländern aufgeteilt:

Berlin	7,8 v.H.
Brandenburg	16,1 v.H.
Mecklenburg-Vorpommern	12,0 v.H.
Sachsen	29,8 v.H.
Sachsen-Anhalt	18,0 v.H.
Thüringen	16,3 z.H."

4. In § 16 wird der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5.

Begründung:

1. Allgemeines

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz gilt aufgrund des Einigungsvertrages auch für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt.

Durch die abgesenkten Steuersätze für Lastfahrzeuge gemäß Artikel 2 des Gesetzes über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen entsteht diesen Ländern ebenso wie den bisherigen Ländern ein Ausfall an Kraftfahrzeugsteuern, der vom Bund ausgeglichen werden muß.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

- a) Zu Ziffer 1
Entspricht dem bisherigen Artikel 1 des Entwurfs der Bundesregierung vom 10. August 1990.
- b) Zu Ziffer 2
Verdeutlichung, daß der Absatz 3 mit den Gesamtbeträgen und der Verteilung nur für die bisherigen Länder gilt.
- c) Zu Ziffer 3
Festlegung der Zahlungen des Bundes an die einzelnen neuen Länder.

Die Erwähnung des Landes Berlin auch in § 16 Abs. 4 ist damit begründet, daß sich § 16 Abs. 3 auf das Gebiet des ehemaligen Berlin (West) bezieht, während Abs. 4 für das ehemalige Berlin (Ost) gilt.

Aufgrund des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der ehemaligen DDR liegen keine verwertbaren Daten für die Ermittlung/Schätzung der Kraftfahrzeugsteuerausfälle vor. Die Gesamtausfälle sind geschätzt auf der Grundlage der in Absatz 3 aufgeführten Steuerausfälle der alten Länder und des Bestandes an Lastfahrzeugen der neuen Länder im Vergleich zu den alten Ländern sowie unter Berücksichtigung des durchschnittlich geringeren Gesamtgewichtes je Lastfahrzeug in den neuen Ländern.

Die Vorauszahlungen an die Länder erfolgen im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des Absatzes 5.

- d) Zu Ziffer 4
Folgeänderung.